



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.-GE/19
Datum: 23. MRZ. 1992	
Verteilt 25. März 1992	

St. Hojsek

1992 03 19
Dr. Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

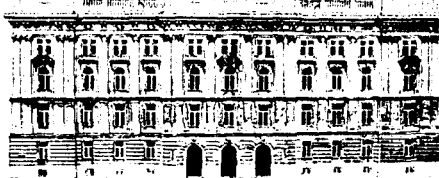
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Tritremmel
Dr. Tritremmel

Dungl
Dr. Dungl

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 51.015/5-1/91

1992 03 19
Dr. Du/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche
Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrecht-
licher Gesetze aufhebt**

Wir danken für die Zusendung obigen Entwurfes und gestatten uns,
dazu vorerst folgende grundsätzliche Feststellungen zu treffen:

Der vorliegende Entwurf ist Teil eines Belastungspakets, welches in seinen Auswirkungen die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Unternehmen schwerstens gefährden würde und von uns daher nachdrücklich zurückgewiesen wird. Der Bogen der in den letzten Wochen in Ministerialentwürfe aufgenommenen Neuerungen spannt sich von einer umfassenden Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes über die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Angestelltengesetzes, die Reglementierung der Teilzeitarbeit und die Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an jene der Angestellten bis zu einer grundlegenden Reform des Mutterschutzrechtes. In Diskussion stehen ferner ua Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, des Heimarbeitsgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes sowie der Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes, die mit weiteren erheblichen finanziellen und administrativen Belastungen für die Unternehmen verbunden wären. Es liegt auf der Hand, daß die Verwirklichung der vorliegenden Gesetzesvorhaben die Leistungskraft der österreichischen Wirtschaft bei weitem überfordern und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit auch durch Verbürokratisierung und Überreglementierung erheblich beeinträchtigen würde. Vor diesem Hintergrund ist auch unsere Ablehnung scheinbar nur "geringfü-



- 2 -

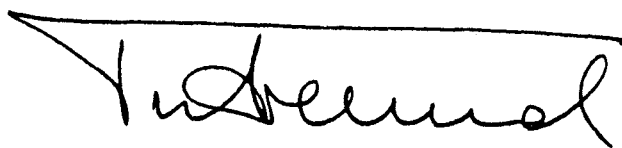
giger" oder an sich nicht ungerechtfertigter Änderungsvorhaben zu sehen.

Unsere ablehnende Haltung erstreckt sich auch auf den vorliegenden Gesetzentwurf, der die rechtliche Gleichschaltung aller gleichartig beschäftigten Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf das Ausmaß ihrer Arbeitszeit zum Ziel hat.

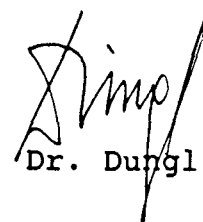
Es stellt sich die Frage, ob bei ganz geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern (überwiegend handelt es sich dabei um Pensionisten) sozialpolitisch tatsächlich die Notwendigkeit besteht, ihnen bezüglich Entgeltfortzahlung, Kündigungsfristen usw die Ansprüche von Vollzeitbeschäftigten einzuräumen, oder - dazu neigen wir in unserer Beurteilung - ob dies nicht der Fall ist und eine derartige Maßnahme die Beschäftigungschancen dieses Personenkreises unnötig einschränkt. Wir halten schon wegen der geringeren Bedeutung geringfügiger Beschäftigungen als Existenzgrundlage den in den Erläuterungen behaupteten Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht für gegeben. Davon ist offenkundig auch der Gesetzgeber ausgegangen, der den geltenden Anwendungsbereich des Angestelltengesetzes im Jahre 1975 festlegte. Zum Hinweis auf eine mögliche mittelbare Diskriminierung durch das geltende Recht ist festzustellen, daß der hohe Frauenanteil, wie er für die Teilzeitbeschäftigten insgesamt charakteristisch ist, beim hier betroffenen Personenkreis keinesfalls gegeben ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Dr. Dugl